



Kleine Anfrage

der Abgeordneten Jutta Scheicht (CDU)

und

Antwort

der Landesregierung – Ministerin für Justiz, Frauen, Jugend und Familie

Verbandsklagen in Schleswig-Holstein

Vorbemerkung der Landesregierung:

Die vorliegende Kleine Anfrage erfasst begrifflich alle Arten von Verbandsklagen. Unter einer Verbandsklage versteht man „die Klage einer juristischen Person (Verband) zur Geltendmachung von Rechten der Verbandsangehörigen, nicht nur des Verbandes selbst, sowie vor allem zur Geltendmachung und Durchsetzung von Interessen, deren Wahrnehmung der Verband sich selbst zur Aufgabe gestellt hat“ (Münchener Rechtslexikon Band 3, Stichwort „Verbandsklage“). Derartige Verbandsklagen gibt es in unterschiedlichsten Rechtsgebieten, so etwa im Umweltrecht, im Wettbewerbsrecht, im allgemeinen Zivilrecht und auch im Sozialrecht.

1. Wie viele Verbandsklagen gab es seit 2000 in Schleswig-Holstein?

Antwort zu Frage 1:

Die nach den Vorgaben des Justizstatistikausschusses bundeseinheitlich geführte Justizstatistik weist nicht aus, ob Verbände als klagende Parteien auftreten, sodass aus dieser Quelle Erkenntnisse zur Beantwortung der Frage nicht gewonnen werden können. Die Erhebung entsprechender Daten machte es erforderlich, bei den Gerichten anzufragen, woraufhin dann dort der gesamte Aktenbestand durchgesehen werden müsste. Dies wäre mit einem außerordentlich hohen Zeit- und Verwaltungsaufwand verbunden. Eine Ermittlung der gewünschten Zahlen innerhalb des für die Beantwortung einer Kleinen Anfrage zur Verfügung stehenden Zeitrahmens ist daher nicht möglich.

2. Wie viele Verbandsklagen laufen zurzeit noch?

Antwort zu Frage 2:

Zur Beantwortung wird auf die Ausführungen zu Frage 1. Bezug genommen.

3. Welche Verbandsklagen konnten davon bereits abgeschlossen werden?

- a) Nach welchem Zeitraum, für welches Projekt, mit welchem Ergebnis und finanziellen Auswirkungen?

Antwort zu Frage 3/3 a):

Zur Beantwortung wird auf die Ausführungen zu Frage 1. Bezug genommen.

4. Gibt es Verbandsklagen, die gestellt und zurückgezogen wurden?

- a) Wenn ja, bei welchen Vorhaben und mit welcher Begründung?

Antwort zu Frage 4/4 a):

Zur Beantwortung wird auf die Ausführungen zu Frage 1. Bezug genommen. Ergänzend ist auszuführen, dass die Beantwortung des Unterpunktes a) eine inhaltliche Einzelauswertung der Verfahrensakten erforderlich machte, was den Verwaltungs- und Zeitaufwand noch um ein Vielfaches erhöhen würde.